

Satzung
des Amtes Bargteheide-Land
über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung fur Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.09.2007 folgende Satzung fur den Bereich des Amtes Bargteheide-Land (auer Tondorf) erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt Bargteheide-Land eine Abgabe.

§ 2

Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 31. Marz des Veranlagungsjahres auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet, sie gelten nach Magabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Der Abgabensatz betragt fur jede Schadeinheit 35,79 € im Jahr.
- (3) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser, fur das eine Korperschaft des offentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, betragt die Halfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit das Land nichts anderes bestimmt. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhaltnismaigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschatzt werden.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den beim Katasteramt geführten Unterlagen (Belegenheit des Grundstückes und Grundstücksidentifizierungsdaten), aus den beim Grundbuchamt geführten Unterlagen (Eigentumsverhältnisse) und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen (Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen gemäß § 4 dieser Satzung) durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der vorstehend genannten anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zur verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2003 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung des Amtes Bargteheide-Land über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 28. November 1983 ihre Gültigkeit.

Bargteheide, den 27.09.2007

(Siegel)

gez. Drenkhahn

Der Amtsvorsteher